

Satzung

I. Allgemeines

§ 1

Der Verein führt den Namen

„Gesellschaft der Freunde und Förderer des Gymnasiums Adolfinum e.V.“

Sitz des Vereins ist Moers.

§ 2

Zweck

Die Gesellschaft hat den Zweck, selbstlos die Erziehungs- und Bildungsarbeit des Gymnasium Adolfinum ideell und materiell zu fördern sowie den Zusammenhalt zwischen Schule, Eltern und ehemaligen Schülern zu pflegen.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Aufgaben im Sinne der Abgabenordnung. Ihre Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die aus der Satzung ersichtlichen Zwecke verwandt werden. Zulässig ist die Übertragung von Vermögenswerten auf eine Stiftung, deren Zweck denen der Gesellschaft entspricht.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Gliederung

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Aufgabe der Gesellschaft unterstützen wollen. Der Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn der Vorstand nicht binnen eines Monats widerspricht.

Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Beitrag

Die Mitglieder entrichten innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres mindestens den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung freigestellt.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Tod.

Der Austritt aus der Gesellschaft kann nur zum Ende eines laufenden Geschäftsjahres erfolgen und muss dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigem Grund durch einen einstimmig gefassten Vorstandsbeschluss erfolgen. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss steht dem Ausgeschlossenen das Recht des Einspruchs an die nächste Mitgliederversammlung zu. Dieser Einspruch muss spätestens binnen zwei Wochen nach Empfang des Ausschlussbeschlusses dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vermögen der Gesellschaft.

III. Organe

§ 7

Gesellschaftsorgan

Die Organe der Gesellschaft sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

Über die Beschlüsse der Gesellschaftsorgane sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt. Ort und Zeit der Versammlung bestimmt der Vorstand. Er erlässt die Einladung, die schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung an sämtliche Mitglieder in der Regel zwei Wochen vor der Versammlung erfolgen muss.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand zu berufen, wenn

- die Lage des Vereins es erfordert
- oder mindestens 20 Mitglieder sie unter schriftlicher Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- die Wahl des Vorstandes gemäß § 10,
- die Jahresrechnung des Vorstandes und den Bericht der Rechnungsprüfer,
- Voranschläge über Zuwendungen an das Gymnasium Adolfinum,
- die Entlastung der Vorstandes,
- die Festsetzung des Mindes-Mitgliedbeitrages,
- die Bestellung zweier Rechnungsprüfer für das nächste Geschäftsjahr,
- die Ernennung der Ehrenmitglieder,
- die Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds,
- Änderung der Satzung,
- Auflösung des Vereins.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt mit Ausnahme von Satzungsänderungen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende.

Eine Satzungsänderung kann in jeder zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürften der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 10

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- seinem Stellvertreter,
- dem Schatzmeister und
- drei weiteren Mitgliedern.

Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt

- die Vereinsleitung,
- die Ausführung der Vereinsbeschlüsse,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes.

§12

Beirat

Der Beirat des Vereins besteht aus dem Bürgermeister der Stadt Moers, dem Vorsitzenden der Schulpflegschaft, dem Schulleiter des Adolfinums, einem von der Lehrerkonferenz gewählten Lehrervertreter und einem vom Schülerrat gewählten Schülervertreter.

Die Beiratsmitglieder werden – soweit sie nicht Mitglieder des Vereins sind – als Gäste zu Sitzungen des Vorstands und zu Mitgliederversammlungen eingeladen, an denen sie mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 13

Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Der auflösende Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder.

Sind weniger als zwei Drittel aller Mitglieder erschienen, so ist binnen Monatsfrist eine weitere Mitgliederversammlung zu berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die zweite Versammlung beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder über die Auflösung der Gesellschaft.

Die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Moers, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat; falls das Gymnasium Adolfinum nicht mehr besteht, hat die Stadt Moers das Vermögen des Vereins im Sinne des § 2 für die höhere Schule zu verwenden, auf die die Aufgaben des Gymnasium Adolfinum übergegangen sind.

Stand: 06/2009